



Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

I. Einstufung der Gefährlichkeit von Abfällen

Gefährlich entsprechend § 3 Abs. 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Abfälle, die in einer Rechtsverordnung nach § 48 Satz 2 KrWG bestimmt worden sind. An die Entsorgung und Überwachung derartiger Abfälle sind nach Maßgabe des KrWG besondere Anforderungen zu stellen.

Auf Grundlage der Ermächtigungsnorm des § 48 Satz 2 KrWG wurden mit der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) Abfälle bezeichnet und die Gefährlichkeit von Abfällen bestimmt. Als gefährlich eingestufte Abfälle werden in dieser Verordnung mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet. Von diesen Abfällen wird nach § 3 Abs. 2 AVV angenommen, dass sie eine oder mehrere der in Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie¹ aufgeführten Eigenschaften (Gefährlichkeitskriterien) aufweisen.

Im Falle der sogenannten „Spiegeleinträge“ sind bei der Unterscheidung zwischen gefährlichem oder nicht gefährlichem Abfallschlüssel die Gefährlichkeitskriterien zu prüfen. Zur bundesweiten Harmonisierung des Vollzuges hat die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Technische Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit“ erarbeitet, die auch in Bremen angewendet werden. Diese technischen Hinweise beinhalten auch Regelungen und Hinweise für POP-haltige Abfälle. Die aktuelle Version ist über die LAGA-Homepage (www.laga-online.de) abrufbar: „Publikationen“ > „Informationen“ > „12) Abfallbezeichnung, Abfalleinstufung“.

Für mineralische Abfälle, die in der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) geregelt sind, finden die technischen Hinweise im Hinblick auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14, insbesondere in Verbindung mit Belangen des Boden- und Grundwasserschutzes, keine Anwendung. Hier gelten die Spezifischen Regelungen für das Land Bremen, die unter II. zu finden sind.

Nach § 3 Abs. 3 AVV kann die zuständige Behörde im konkreten Einzelfall eine abweichende Einstufung vornehmen, wenn der Abfallbesitzer nachweist, dass der Abfall keine der in Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie genannten Eigenschaften aufweist.

II. Spezifische Regelungen bei der Einstufung der Gefährlichkeit von Abfällen im Land Bremen

1. Mineralische Abfälle

Im Land Bremen gelten mineralische Abfälle in der Regel als gefährlicher Abfall, wenn sie die Anforderungen an die jeweils höchsten Materialklassen der EBV nicht einhalten mit Ausnahme von mineralischen Fremdbestandteilen, pH-Wert, elektrischer Leitfähigkeit, Sulfat und TOC für Bodenmaterial und Baggergut. Näheres beschreiben die Tabellen 1 bis 4 der Anlage 1 der EBV. Darüber hinaus können auch weitere Schadstoffe bei Überschreitung der jeweiligen Grenzwerte zur Einstufung als gefährlicher Abfall führen.

¹ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, L 127 vom 26.5.2009, S. 24), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/851 (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 109)

2. Konzentrationsgrenze für Quecksilber

Für Quecksilber ist in den „Technischen Hinweisen zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit“ keine Konzentrationsgrenze aufgeführt. In Bremen wird zur Einstufung als gefährlicher Abfall ein Konzentrationsgrenzwert von 1000 mg/kg OS festgelegt. Für Boden und bodenähnliche Materialien gilt der Wert der höchsten Materialklasse der EBV von 5 mg/kg TS.

3. Konzentrationsgrenze für Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) nach EPA

Für PAK₁₆ nach EPA ist in den „Technischen Hinweisen zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit“ keine Konzentrationsgrenze aufgeführt. In Bremen wird zur Einstufung als gefährlicher Abfall ein Konzentrationswert von 100 mg/kg TS in Anlehnung an die Festlegung in der Norddeutschen Bauabfallvereinbarung vom 18.02.2000 mit Ausnahme von Teerhaltigem Straßenaufbruch (s. II.4.), Boden und bodenähnliche Materialien sowie Bauschutt (s. II.1.) festgelegt.

4. Teerhaltiger Straßenaufbruch

Straßenaufbruch wird bei einem PAK₁₆-Wert nach EPA von mehr als 25 mg/kg TS dem Abfallschlüssel 17 03 01* (kohlenteerhaltige Bitumengemische) zugeordnet. Dieser Abfallschlüssel ist als gefährlicher Abfall eingestuft. Die Festlegung berücksichtigt die Definition für teer-/pechhaltigen Straßenaufbruch entsprechend der „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbaupasphalt im Straßenbau (RuVA StB 01/Fassung 2005)“.

Straßenaufbruch kann Asbestminerale natürlichen Ursprungs enthalten. Asbest wurde in der Vergangenheit auch in der Asphaltproduktion zugesetzt. Entsprechend der Gefahrstoffverordnung dürfen Zubereitungen und daraus hergestellte Erzeugnisse, die einen Massegehalt von mehr als 0,1 % Asbest enthalten nicht wiederverwendet werden. Dies ist bei der Verwertung von Straßenaufbruch zu beachten.

5. Teerhaltige Dachpappe

Dachpappe wird ab einem PAK₁₆-Wert nach EPA von 100 mg/kg TS in Anlehnung an die Festlegung in der Norddeutschen Bauabfallvereinbarung vom 18.02.2000 dem Abfallschlüssel 17 03 03* (Kohlenteer und teerhaltige Produkte) zugeordnet. Dieser Abfallschlüssel ist als gefährlicher Abfall eingestuft.

6. Altholz

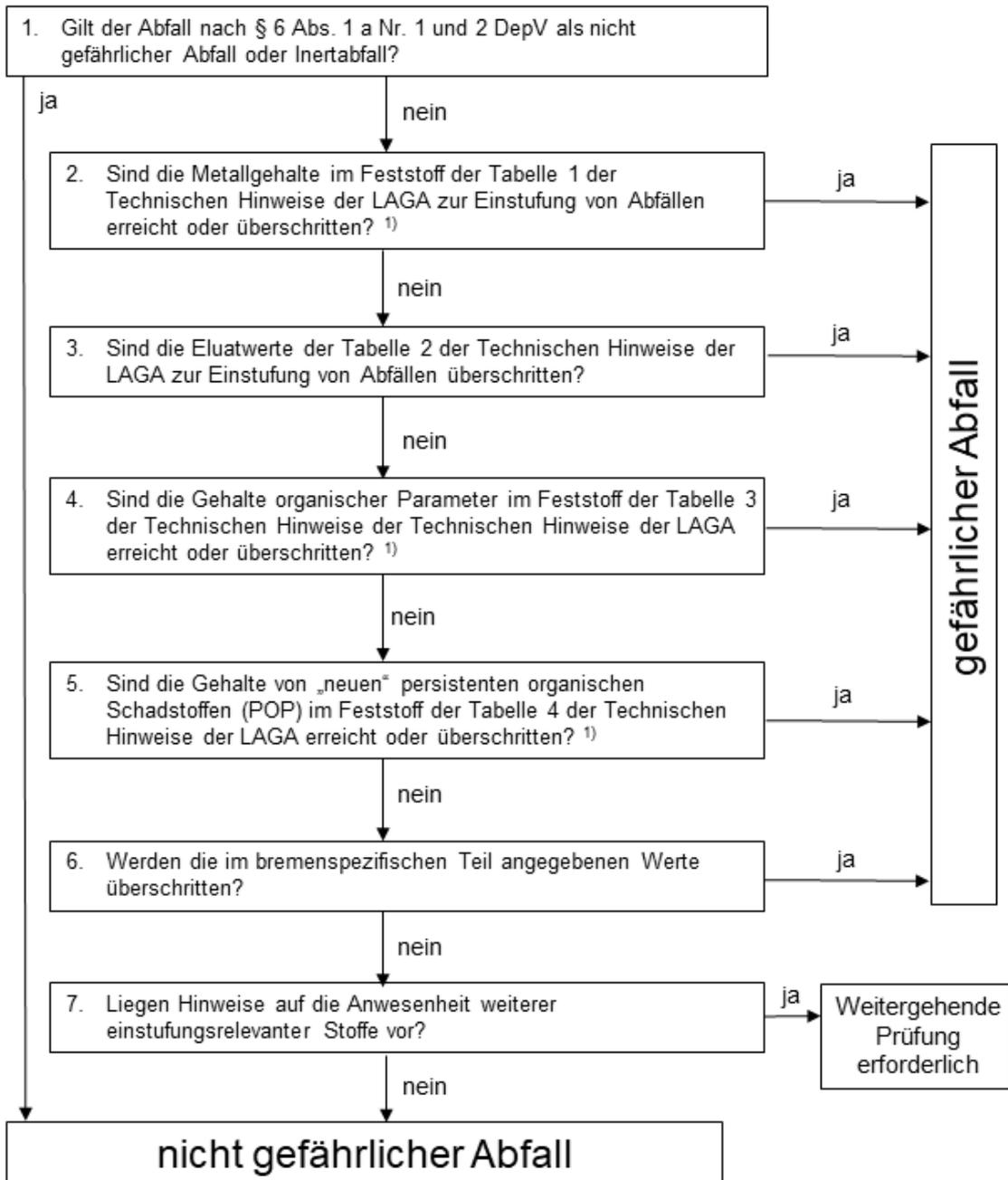
Althölzer sind immer dann als gefährlicher Abfall anzusehen, wenn sie in die Altholzkategorie A IV eingeordnet werden. Diese Zuordnung ergibt sich aus dem Anhang III der Altholzverordnung, in welchem die gängigen Altholzsortimente, je nach Herkunft und der daraus resultierenden Belastung an Schadstoffen, in eine Kategorie von A I bis A IV eingestuft werden. Detaillierte Hinweise entnehmen Sie bitte dem [Merkblatt zu Abfall- und Verpackungshölzern](#) der Abfallbehörden des Landes Bremen.

7. Asbesthaltige Abfälle

Asbesthaltige Abfälle sind als gefährlich einzustufen und einem absolut gefährlichen Abfallschlüssel zuzuordnen. Ausnahmen sind für geringfügig mit Asbest belastete Abfälle möglich. Beispiele hierfür sind im Anhang 2 des LAGA Mitteilung 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle - Stand: 29.11.2022“ aufgeführt (s. www.laga-online.de).

III. Schema für die Abfalleinstufung für Abfallarten mit sog. Spiegeleinträgen

Wenn keine Kenntnisse über die stoffliche Zusammensetzung (z.B. konkrete Einzelverbindungen) der Abfälle vorliegen, kann die Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit anhand von analytischen Untersuchungen nach folgendem Schema erfolgen:



¹⁾ Darüber hinaus führt auch eine Erreichung oder Überschreitung der Summenkonzentration von 2,5 % oder 2.500 mg/kg aller als ökotoxisch markierten Stoffe der Tabellen 1, 3 und 4 zur Einstufung als gefährlicher Abfall sofern der Berücksichtigungsgrenzwert von 0,1 % oder 1.000 mg/kg jeweils überschritten wurde. (Vgl. Nr. 2 Technische Hinweise der LAGA)